



GEMEINDE **GOSSAU**

GEBÜHRENVERORDNUNG (GEVO)

GEMEINDE GOSSAU

vom 26. November 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Die einzelnen Gebühren	6
2.1. Abfallwesen.....	6
2.2. Bau und Umwelt.....	8
2.3. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen, öffentliche Räume und den öffentlichen Grund.....	10
2.4. Bestattungen.....	11
2.5. Bürgerrecht	12
2.6. Einwohnerdienste	12
2.7. Finanzen und Steuern.....	12
2.8. Schule.....	13
2.9. Sicherheit (Feuerwehr, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei).....	14
2.9.1. Feuerwehr	14
2.9.2. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei	14
2.9.3. Lebensmittelkontrollen	15
2.10. Siedlungsentwässerung.....	16
2.10.1. allgemeine Bestimmungen der Gebührenerhebung für die Siedlungsentwässerung	16
2.10.2. Anschlussgebühr.....	18
2.10.3. Benutzungsgebühr	18
2.11. Verwaltung allgemein.....	20
2.12. Wasserversorgung.....	20
3. Rechtspflege.....	21
4. Schlussbestimmungen	22

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Gebührenverord- nung

¹ Die Gebührenverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) die Leistungen der Gemeindebehörden, der Gemeindeverwaltung und der Schulverwaltung der Politischen Gemeinde Gossau ZH sowie auch die Leistungen von durch sie beauftragten Dritten (nachfolgend „Verwaltung“ genannt);
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen;
- c) die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Gebührenverordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Gebührenverordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen sowie den öffentlichen Grund der Politischen Gemeinde Gossau ZH benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat festgesetzten Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für wei- tere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Gebührenverordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter/innen gemäss Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für die verwendeten Sachmittel.

**Art. 4
Bemessungs-
grundlagen**

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung

**Art. 5
Gebührentarif
der Gemeinde
Gossau ZH**

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Gebührenverordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen. Für die Gebühren im Schulbereich stützt er sich auf die Vorgaben und Empfehlungen der Schulpflege Gossau ZH.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, legt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH fest.

³ Der Gemeinderat legt die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz (z.B. für Leistungen der Mitarbeiter/innen des Werkhofes Gossau ZH) und für die verwendeten Sachmittel (z.B. die Bereitstellung und Benützung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Signalisationsmaterial) im Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH fest. Die Gebühren werden in der Regel nach Zeitdauer der Nutzung und der Art erhoben.

⁴ Der Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH wird publiziert.

**Art. 6
Gebührener-
mässigung bzw.
-erhöhung**

¹ Der Gemeinderat kann im Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH vorsehen, dass die Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Gossau ZH haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden;
- c) für eine Sache, die ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden;

- d) ganz oder teilweise herabgesetzt oder erlassen werden, wenn
1. ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erbringen der Leistung besteht;
 2. die Leistung im Zusammenhang mit einem Anlass gemeinnütziger Art steht;
 3. die Förderung von ortsansässigen Parteien, Vereinen, Gruppierungen und Organisationen und/oder Kindern und Jugendlichen im Vordergrund steht.

² Bei Leistungen an Amtsstellen kann auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren verzichtet werden.

**Art. 7
Zuständigkeit zur
Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

**Art. 8
Gebührenverzicht
und -stundung**

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
- b) die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegt;
- c) andere besondere Gründe vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

**Art. 9
aussergewöhnlicher
Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Verwaltung im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand (z.B. Entziehung der Mitwirkungspflicht, Behinderung von Abklärungen, Mitteilung falscher Angaben), können die Gebühren über die in dieser Gebührenverordnung und im Gebührentarif festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

**Art. 10
Kostenvorschuss**

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

- Art. 11
Mehrwertsteuer** In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
- Art. 12
Fälligkeit**
- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung, der Sache oder des gesteigerten Gebrauchs des öffentlichen Grundes fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit grundsätzlich innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.
- Art. 13
Verzugszins**
- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen, ausser übergeordnete Bestimmung sehen etwas anderes vor.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.
- Art. 14
Gebührenverfügung**
- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird in der Regel eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz des Kantons Zürich verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich erhoben werden.
- Art. 15
Mahnung und
Betreibung**
- ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, kann die Person betrieben werden.
- ² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

**Art. 16
Verjährung**

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2. Die einzelnen Gebühren

2.1. Abfallwesen

**Art. 17
Kostendeckungs-
und Verursacher-
prinzip**

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren den Verursachern/innen oder Inhabern/innen überbunden. Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer mengenabhängigen Gebühr und einer Grundgebühr.

² Die Gebühren decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen sowie die Kosten für die Separatsammlungen und Sammlungen öffentlicher Abfallbehältnisse, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde Gossau ZH für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.

³ Die Gebührenkomponenten werden so aufgeteilt, dass die Grundgebühr maximal 40% des jährlichen Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen.

⁴ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

⁵ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Die für die Gebührenfestlegung und –ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

Art. 18
Volumen- bzw.
gewichtsabhängige
Gebühren

¹ Volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren werden erhoben für:

- a) Kehricht aus Haushalten;
- b) Kehricht aus Betrieben;
- c) Sperrgut aus Haushalten und Betrieben;
- d) Biogene Abfälle.

² Für Separat- und Sonderabfälle können vom Gemeinderat auf Antrag des/der Ressortvorstehers/in ebenfalls Gebühren erhoben werden, sofern die Kosten für die Sammlung und Verwertung nicht über die pauschale Grundgebühr gedeckt sind und/oder eine verursachergerechtere Umlagerung der Kosten angezeigt ist.

Art. 19
Grundgebühr

¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde Gossau ZH nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Gewerbeliegenschaft.

³ Beim Bezug von Neubauten im Laufe eines Jahres wird eine entsprechende Teilgebühr verrechnet. Für Wohnungen und Gewerbeliegenschaften, die sechs Monate oder länger leer stehen, wird die Grundgebühr vom/von der Ressortvorsteher/in gegen Nachweis ganz oder pro rata temporis erlassen.

⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim/bei der Grundeigentümer/in (Stichtag: Eigentumsverhältnisse per 1. Januar des Rechnungsjahres). Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer/innen über die Verrechnung untereinander zu einigen.

Art. 20
Entsorgung von
illegal abgelagerten
Abfällen

Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem/der Verursacher/in unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

2.2. Bau und Umwelt

Art. 21 Grundlagen für die Gebührenerhebung im Bauwesen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen (insbesondere Baueinstellungen, feuerpolizeiliche Anordnungen, Anforderungen zur Einreichung einer Bau- oder Projektänderungseingabe, Ausführungspläne, Ersatzvornahmen etc.) werden Gebühren erhoben.

² Gebühren von übergeordneten Bewilligungsinstanzen (Bund, Kanton) werden ohne Verwaltungszuschlag weiterverrechnet.

Art. 22 Gebührenart im Bauwesen

¹ Es werden zwei Gebührenarten unterschieden:

- a) pauschale Bearbeitungsgebühren;
- b) Gebühren nach Zeitaufwand.

² Mit der pauschalen Bearbeitungsgebühr für Baubewilligungen sowie Neben- und Sonderbewilligungen sind insbesondere folgende Leistungen abgedeckt:

- a) Entgegennahme und Registrierung des Baugesuches;
- b) Vorprüfung des Baugesuches;
- c) Publikation des Baugesuchs (ohne Publikationskosten) und Kontrolle des Baugespanns;
- d) Planungs- und umweltschutzrechtliche sowie erschliessungstechnische, baupolizeiliche und brandschutztechnische Prüfung des Baugesuchs (mit Ausnahme von Prüfungen und Gutachten für Spezialfälle);
- e) allgemeine Korrespondenz, Korrespondenz mit anderen Amtsstellen;
- f) allgemeiner Sekretariatsaufwand;
- g) Bearbeitung der Anträge, Beratung und Beschlussfassung durch die zuständige Behörde und Ausfertigung der notwendigen Beschlüsse und Verfügungen;
- h) Kontroll- und Bewilligungsaufwand für eingereichte Nachweise (z.B. Energie, Lärm), sofern nicht externe Fachleute mit der Bearbeitung beauftragt werden;
- i) Feuerpolizeiliche Kontrollen (bei Feuerungsgesuchen);
- j) Baufreigabe und Baukontrollen (exkl. Rohbau- und Schlusskontrolle) mit Überwachung der verfügbaren Auflagen;
- k) Material- und Farbbemusterungen;
- l) Aktenarchivierung;
- m) Zustellung von Entscheiden und anderen amtlichen Mitteilungen.

³ Nach Zeitaufwand werden besondere Dienstleistungen der Verwaltung verrechnet. Diese sind insbesondere:

- a) Bearbeitungsgebühren für Bauvorhaben, welche nicht eindeutig mit einer Pauschale erfasst werden können;
- b) ausserordentliche Aufwendungen bei komplexen Bauanfragen;
- c) umfangreiche Projektänderungen in laufenden Bauvorhaben;
- d) ausserordentliche Aufwendungen, Augenscheine und Besprechungen im Zusammenhang mit der Prüfung und Behandlung von komplexen Projekten oder unvollständigen Baueingaben;
- e) aufwändige Unterlagenbeschaffung/-bereitstellung für Bauherrschaft, Planer/innen, Architekten/innen, Ingenieurbüros etc.;
- f) Aufwendungen für Planungsarbeiten im Interesse von Privaten (z.B. bei privaten Quartierplänen, Gestaltungsplänen, Sonderbauvorschriften etc.);
- g) Feuerschau.

⁴ Die Kosten für den Beizug externer Fachleute werden bei der Berechnung der Gebühr angemessen berücksichtigt.

**Art. 23
weitere Bestimmungen
zur Gebühren-
bemessung**

¹ Wo die Behandlung eines Geschäftes keine besonderen Probleme aufwirft, keine Vorbesprechungen nötig waren, ferner die Unterlagen lückenlos eingereicht worden sind und zu keinen Rückfragen und Planüberarbeitungen etc. Anlass geben, wird in der Regel der Minimaltarif verrechnet.

² Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Hochhäusern, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen wird die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet.

³ Bei gemischten Nutzungen wird die Bearbeitungsgebühr entsprechend den verschiedenen Nutzungsanteilen festgelegt.

⁴ Bei Bauausführung werden für die Rohbaukontrolle und die Schlussabnahme/Bezugsbewilligung zusätzlich je 20% der Baubewilligungsgebühr verrechnet.

**Art. 24
Planungen**

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikationskosten und die externen Kosten.

2.3. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen, öffentliche Räume und den öffentlichen Grund

Art. 25 gemeindeeigene Liegenschaften, Wohnungen und/oder Räume

¹ Für gemeindeeigene Liegenschaften, Wohnungen und/oder Räume, die im Rahmen eines dauerhaften, mehrmonatigen Nutzungsverhältnisses an Dritte (vergleichbar mit einem Mietverhältnis) zur Verfügung gestellt werden, werden marktübliche Preise angewendet.

² Im Rahmen von Leistungsvereinbarungen kann der Gemeinderat Gossau ZH von den marktüblichen Preisen abweichen und eine tiefere Gebühr festsetzen.

Art. 26 Altrüti, öffentliche Räume, Schul- und Sportanlagen, Lehr- schwimmbecken etc.

Für die Benützung der Altrüti, von öffentlichen Räumen und von Schul- und Sportanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

Art. 27 Gemeinde- bibliothek

¹ Für die Ausleihe von Medien der Gemeindebibliothek Gossau ZH und der digitalen Bibliothek Ostschweiz (dibiost) werden nicht kostendeckende Gebühren erhoben und können Jahresabonnemente ausgestellt werden.

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

³ Bei einem Verlust eines Mediums werden Ersatzgebühren sowie entsprechende Bearbeitungsgebühren erhoben.

Art. 28 Freibad

¹ Für die Benützung des Freibades werden Gebühren erhoben und können Jahresabonnemente ausgestellt werden.

² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt und sind nicht kostendeckend.

**Art. 29
Parkiergebühren** Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

**Art. 30
gesteigerter
Gemeingebrauch
oder Sonder-
nutzung des öffent-
lichen Grundes** Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung vom Gemeinderat direkt im Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH festgelegt.

2.4. Bestattungen

**Art. 31
Bestattungskosten** ¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gossau ZH trägt die Politischen Gemeinde Gossau ZH.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Gossau ZH hatten, werden kostendeckende Gebühren erhoben.

**Art. 32
Grabunterhalt,
Grabpflege und
Gemeinschaftsgrab** ¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Gossau ZH bemessen sich nach Aufwand und werden den anordnungsberechtigten Personen in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.5. Bürgerrecht

Art. 33 Gebühren im Bürgerrecht

¹ Für das eidgenössische und das kantonale Bürgerrecht erheben Bund und Kantone eigene Gebühren.

² Die Gebühren für das Gemeindebürgerrecht werden vom Gemeinderat Gossau ZH unter Beachtung der kantonalen Vorgaben im Gebührentarif festgesetzt. Für Bewerber/innen ohne Anspruch auf Einbürgerung wird eine kostendeckende Gebühr, höchstens aber eine Gebühr von Fr. 2'000.00, festgelegt.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

⁴ Die Bewerber/innen tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

2.6. Einwohnerdienste

Art. 34 Gebühren im Be- reich der Einwoh- nerdienste

¹ Der Bereich Einwohnerdienste erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren.

² Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

2.7. Finanzen und Steuern

Art. 35 Steuerwesen

Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren.

2.8. Schule

- Art. 36
Volksschule** Im Volksschulbereich werden die in den übergeordneten Erlassen zur Volksschule aufgeführten Gebühren bzw. Elternbeiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.
- Art. 37
freiwillige Angebote
der Schule** Für freiwillige Angebote der Schule werden nicht kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:
- a) freiwilliger Schulsport;
 - b) freiwillige Lager (z.B. Skilager);
 - c) Kurse.
- Art. 38
schulergänzende
Betreuung** Für die schulergänzende Betreuung werden den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren bzw. Beiträge erhoben. Diese basieren auf der Art und dem Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.
- Art. 39
Berufsbildung** ¹ Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr wird den Lernenden bzw. deren Eltern der maximale Beitrag nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen zur Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung in Rechnung gestellt.
- ² Kosten für Sachaufwände (z.B. Schulmaterial) sowie spezielle Aktivitäten (z.B. Exkursionen, Projektwochen etc.) werden den Lernenden bzw. deren Eltern höchstens nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Art. 40
Gebühren der
Schulverwaltung** Für Leistungen und die Ausstellung von Dokumenten im Bereich der Schulverwaltung werden entsprechende Gebühren erhoben.

2.9. Sicherheit (Feuerwehr, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei)

2.9.1. Feuerwehr

Art. 41 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Funktionäre/innen, Material und Fahrzeugeinsatz nach dem vom Gemeinderat festgesetzten Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH und/oder nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Gossau ZH.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben gebührenfrei.

2.9.2. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei

Art. 42 Gastgewerbe- patente

Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe, Besenbeizen und vorübergehend bestehende Betriebe werden pauschale Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 43 Aufschub der Schliessungs- stunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden pauschale Gebühren nach Aufwand erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

- Art. 44**
Abgaben auf
gebrannte Wasser
- ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.00 und Fr. 8'000.00 für vier Jahre.
- Art. 45**
Hundeabgabe
- Hundehalter/innen bezahlen in der Regel für jeden in der Gemeinde Gossau ZH gehaltenen Hund, jährlich gestützt auf das Hundegesetz, eine Gebühr.
- Art. 46**
Gebühren im
Polizeiwesen
- ¹ Die Gebühren im Polizeiwesen werden grundsätzlich nach Aufwand erhoben.
- ² Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

2.9.3. Lebensmittelkontrollen

- Art. 47**
Grundlagen der
Lebensmittelkontrollen
- ¹ Für Lebensmittelkontrollen werden Gebühren, gestützt auf die Empfehlungen und Vorgaben des Lebensmittelinspektorats der Stadt Winterthur, erhoben.
- ² Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, sind gebührenfrei.
- ³ Die Gebühren für die Lebensmittelkontrollen werden den Patentinhabern/innen weiterverrechnet.

2.10. Siedlungsentwässerung

2.10.1. allgemeine Bestimmungen der Gebührenerhebung für die Siedlungsentwässerung

Art. 48 Grundsatz

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümer/innen von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁴ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 49 Umfang der öffentlichen Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen etc. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

² Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen. Gleiches gilt für Drainageleitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes, sofern sie öffentliche Abwasseranlagen nicht beanspruchen.

Art. 50
volle Kosten-
deckung

¹ Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung mit Spezialfinanzierung geführt.

² Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:

- a) die Anschlussgebühr
- b) die Benutzungsgebühr

³ Mehrwertbeiträge werden von Grundeigentümern/innen erhoben, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren.

Art. 51
spezielle
Verhältnisse

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Art. 52
Entstehen der
Gebührenpflicht

¹ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

² Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht massgebend.

³ Alle vor Inkrafttreten der Gebührenabgaberegeln vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den/die Grundeigentümer/in nicht von der Gebührenpflicht.

⁴ Anschlussgebühren für Anlagen, die ausschliesslich für Ver- oder Entsorgungsaufgaben der Gemeinde Gossau ZH dienen, wie Regenrückhaltebecken und Wasserreservoir oder Verkehrswege (Strassen etc.), werden erlassen.

2.10.2. Anschlussgebühr

Art. 53 Gebührenpflicht

¹ Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer/innen eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

² Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung in Rechnung gestellt.

Art. 54 Berechnung

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstückfläche (m² Parzellenfläche), sowie den dazugehörigen Grundstücken mit besonderen Bauten und Anlagen (z.B. Garagen, Parkplätze, Spielplätze, Zugangswege etc.). Flächen im Miteigentum werden entsprechend ihrem Anteil aufgeteilt. Ausserhalb der Bauzone gilt die massgebende Fläche.

2.10.3. Benutzungsgebühr

Art. 55 Gebührenpflicht

¹ Von den Eigentümern/innen aller mit technischen Vorkehrungen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

² Die Benutzungsgebühr (der Mengenpreis) wird auch von Eigentümern/innen von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer direkt in die Abwasserreinigungsanlagen überführt werden.

**Art. 56
Berechnung**

¹ Die Gliederung der Benutzungsgebühr setzt sich aus folgenden zwei Komponenten zusammen:

- a) einer Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der festgelegten gewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern;
- b) einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

² Die Gebührenkomponenten sollen in der Regel so aufgeteilt werden, dass die Grundgebühr 30% und der Mengenpreis 70% des jährlichen Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen.

**Art. 57
Zuschläge/
Zuschüsse**

Grundstückentwässerung:

- a) Gebührenpflichtige werden mit Zuschlägen belastet, wenn ihre Grundstücksentwässerung trotz der technischen Möglichkeiten noch nicht dem Zielzustand der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung entspricht.
- b) Die Zuschläge werden aufgrund des Zustandes bei der Erstaufnahme bzw. der Bauabnahme festgelegt. Begründete Gesuche für eine Neufestsetzung sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen.
- c) Die Zuschläge basieren auf der festgelegten Grundgebühr und sind vom Gemeinderat je Parzelle einzeln so festzulegen, dass für den gleichen Tatbestand der gleiche Zuschlag resultiert.
- d) Der Gemeinderat kann Grundeigentümern/innen mit weiterreichenden Massnahmen im öffentlichen Interesse (Retention etc.) Investitionskostenzuschüsse ausrichten.

**Art. 58
Reduktion**

¹ Wird das bezogene Wasser von dem/der Wasserbezüger/in rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann aufgrund eines Gesuches an den Gemeinderat eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.

² Ist eine Liegenschaft nur am Meteorwasser angeschlossen, kann die Mengengebühr entsprechend der Frischwasserzufuhr reduziert werden.

**Art. 59
Ermittlung des
Mengenpreises bei
fehlenden Angaben**

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

**Art. 60
besonderer
Aufwand**

Im Bereich der privaten Abwasseranlagen werden gestützt auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) von privaten Grundstückeigentümern/innen, welche ihre gewässerschutzrechtlichen Pflichten nicht erfüllen, für folgende Massnahmen kostendeckende Gebühren erhoben:

- a) Erhebung und Erstellung fehlender Pläne der privaten Abwasseranlagen;
- b) Prüfung, Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen;
- c) Wartung und Erneuerung nicht fristgerecht ausgeführter Massnahmen an privaten Abwasseranlagen.

2.11. Verwaltung allgemein

**Art. 61
Schreib- und
ähnliche Gebühren**

¹ Die Gebühren nach dieser Gebührenverordnung enthalten in der Regel die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

**Art. 62
Gesuch um
Informations-
zugang**

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person ist gebührenfrei.

2.12. Wasserversorgung

**Art. 63
Wasserversorgung**

Die Gebühren werden gemäss den Gebührenreglementen und Tarifordnungen der verschiedenen Wasserversorgungsgenossenschaften, welche die Gemeinde Gossau ZH versorgen, erhoben.

3. Rechtspflege

Art. 64 Neubeurteilungen sind gebührenfrei.
Neubeurteilungen

Art. 65 Der/Die Friedensrichter/in erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Ge-
Friedensrichter/in bührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

4. Schlussbestimmungen

Art. 66 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach der bisherigen Regelung.

Art. 67 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenverordnung.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle im Widerspruch zur Gebührenverordnung und zum Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH stehenden Gebührenregelungen in kommunalen Beschlüssen und Erlassen aufgehoben, insbesondere sind dies

a) von der Gemeindeversammlung Gossau ZH erlassen:

1. Die Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 21. März 2016 (teilweise Aufhebung durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2018, d.h. vollständige Aufhebung von Art. 4, Abs. 2 sowie Art. 10 bis Art. 14 und Art. 15 Abs. 2);
2. die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 18. März 2002 (teilweise Aufhebung durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2018, d.h. vollständige Aufhebung von Art. 20 und Art. 33);
3. die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 29. November 2010 (teilweise Aufhebung durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2018, d.h. vollständige Aufhebung von Art. 42).

b) vom Gemeinderat Gossau ZH bzw. der Schulpflege Gossau ZH erlassen:

1. Das Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 2. März 2016 (vollständige Aufhebung);
2. das Gebührenreglement 2018 im Bereich Abfallwesen, welches gestützt auf Art. 4 Ziffer 2 und Art. 10-14 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 21. März 2016 angewendet wurde (vollständige Aufhebung);
3. die Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 21. März 2016 (teilweise Aufhebung);
4. die Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung (GebVO) der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 4. Oktober 2017 (vollständige Aufhebung);

5. die Gebührenordnung der Gemeindebibliothek Gossau ZH der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 27. März 2013 (vollständige Aufhebung);
6. das Benutzungsreglement für Schulanlagen der Schulgemeinde Gossau ZH vom 9. März 2015 (teilweise Aufhebung);
7. das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 16. Juli 2008 (teilweise Aufhebung);
8. das Reglement zur Führung von Besenbeizen der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 19. Juni 2002 (teilweise Aufhebung);
9. das Feuerwehrreglement der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 4. Dezember 2013 (teilweise Aufhebung);
10. das Reglement „Tagesstruktur“ (Reglement für ausserschulische Betreuung) der Schulgemeinde Gossau ZH vom 9. März 2015, Version 1. März 2018 (teilweise Aufhebung).

Die vorstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2018 durch die Stimmberechtigten angenommen.

Gossau ZH, 26. November 2018

Namens der Politischen Gemeinde Gossau ZH

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Die vorstehende Gebührenverordnung der Gemeinde Gossau ZH wurde am 4. Januar 2019 publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirkrates vom 12. Februar 2019 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Die vorstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. März 2019 in Kraft.



GEMEINDE **GOSSAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch